



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.2-2022-1

Dortmund, den 03.03.2022

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben Umbau der Armaturenstation Iserlohn-Hennen

Die Open Grid Europe GmbH plant vor dem Hintergrund der L-/H-Gas Umstellung den Umbau der Armaturenstation Iserlohn-Hennen.

Die OGE plant eine zweite Absperrarmatur einzubauen und die alten teils undichten Armaturen zu erneuern und somit die Armaturenstation auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Die zweite L/H Trennarmatur hat einen Nenndurchmesser von DN 600. Sie wird auf der erweiterten Schieberfläche eingebaut. Außerdem werden auf der Station drei Armaturen in DN 200 und ein Ausblaseschieber in DN 200 ausgetauscht. Ebenfalls wird eine neue Isoliertrennstelle in DN 600 eingebaut. Insbesondere wird auch die Ausblaseeinrichtung versetzt, sodass diese mehr als 20 m vom Verschleißschieber entfernt liegt. Darüber hinaus muss die Trassenführung geringfügig angepasst werden. Die Armaturenstation und die geplante Ausbläserfläche mit Zuwegung werden gepflastert, die Ausbläserfläche wird zusätzlich durch einen Stabgitterzaun vor Zutritt von unbefugten gesichert.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4511-0020 Iserlohn Typ A, das Trinkwasserschutzgebiet Zone 2 mit der Gebietsnummer 451003 und um ein Hochwasserrisikogebiet sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Ruhr_A05-A07. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig

Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist stark industriell genutzt und überprägt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Niestroj